

## Thurgau

### Quellen

<b>GesG</b>	Gesetz über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz), vom 5. Juni 1985, Stand am 1. April 2011, <a href="http://www.lexfind.ch/dta/13669/2/810.1J8.pdf">http://www.lexfind.ch/dta/13669/2/810.1J8.pdf</a> .
<b>GesberV</b>	Verordnung des Regierungsrates über Berufe des Gesundheitswesens, vom 17. August 2004, Stand am 1. Oktober 2009, <a href="http://www.lexfind.ch/dta/13802/2/811_121g1.pdf">http://www.lexfind.ch/dta/13802/2/811_121g1.pdf</a> .
	<a href="http://www.tg.ch">www.tg.ch</a>

### Unterlagen

<b>Medizinische Massage</b>	<a href="#">Merkblatt Selbständige Berufsausübungsbewilligung für Medizinische Masseur</a>
<b>Osteopathie</b>	<a href="#">Merkblatt Selbständige Berufsausübungsbewilligung für Osteopathen</a> <a href="#">Prüfungsreglement</a>
	<a href="#">Weisung des Departementes für Finanzen und Soziales zum Vollzug der Bewilligungspflicht für Naturheilpraktiker und Osteopathen</a>
<b>Naturheilpraxis</b>	<a href="#">Merkblatt Selbständige Berufsausübungsbewilligung für Naturheilpraktiker</a> <a href="#">Weisung des Departementes für Finanzen und Soziales zum Vollzug der Bewilligungspflicht für Naturheilpraktiker und Osteopathen</a>

## Medizinische Massage

Therapie	Medizinische Massage
Berufsstatus	Beruf des Gesundheitswesens
Bewilligung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zur selbständigen Ausübung: JA (GesG 15 Abs. 2)</li> <li>- Zur unselbständigen Ausübung: NEIN (GesG 15 Abs. 2)</li> </ul>
Kantonale Prüfung	NEIN
Ausbildung / Diplom	<p><b>Schweizerisches Diplom</b> (GesberV 43):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ein Diplom einer vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Schule für medizinische Masseur oder ein von dieser Stelle als gleichwertig anerkanntes Diplom, <i>und</i></li> <li>- eine zweijährige praktische Tätigkeit bei einem Physiotherapeuten mit Praxisbewilligung, in einer physikalisch-therapeutischen Spezialabteilung eines Spitals oder in einer fachärztlichen Praxis unter Leitung eines Physiotherapeuten mit Praxisbewilligung oder bei einem medizinischen Masseur mit Praxisbewilligung nachweist.</li> </ul> <p><b>Ausländisches Diplom</b> (GesberV 7):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Original oder eine beglaubigte Abschrift des ausländischen Diploms oder Ausweises</li> <li>- Nachweis der Gleichwertigkeit der Ausbildung</li> <li>- Den Unterlagen, die nicht in der kantonalen Amtssprache abgefasst sind, ist neben dem Urtext eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.</li> </ul>
Persönliche Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- guter Leumund</li> <li>- nicht unter schwerwiegenden gesundheitlichen Störungen leiden, welche eine einwandfreie Berufsausübung verunmöglichen. (GesG 16 Abs. 1)</li> </ul>
Weitere	

## Bemerkungen

### Tätigkeitsbereich:

Dem Bewilligungsinhaber ist nur jene Tätigkeiten erlaubt, für die eine Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung erteilt worden ist. Der **medizinische Masseur** führt passive physikalische Heilanwendungen durch, soweit die Behandlungsmethode keine ärztlichen, chiropraktischen oder physiotherapeutischen Fachkenntnisse voraussetzt.

Für die physikalische Therapie an Kranken, Schwangeren und Verunfallten bedarf es einer ärztlichen Anordnung. (GesberV 44 Abs. 2)

Die Krankheitsdiagnostik ist dem medizinischen Masseur oder der medizinischen Masseurin untersagt. (GesberV 44 Abs. 3)

### Infrastruktur

Wer selbständig einen Beruf des Gesundheitswesens ausüben will, muss über geeignete Räume und Einrichtungen verfügen. (GesG 16 Abs. 2)

### Praxisvertretung (GesG 16a)

Wer für die Führung seiner Praxis oder Apotheke zum Beispiel wegen Ferien, Krankheit oder Unfall während mehr als vier Wochen eine Stellvertretung einsetzt, hat dies vorgängig dem Kantonsarzt, dem Kantonstierarzt oder dem Kantonsapotheker anzuzeigen.

Wer eine Praxisvertretung in selbständiger Berufsausübung für eine Dauer von über drei Monaten übernimmt, benötigt jeweils eine Bewilligung.

### Berufsgeheimnis (GesG 18)

Wer im Gesundheitswesen tätig ist, hat über Tatsachen Verschwiegenheit zu wahren, die ihm auf Grund seines Berufes anvertraut oder von ihm wahrgenommen worden sind.□

Vom Berufsgeheimnis kann der Patient, zur Wahrung schutzwürdiger Interessen auch der Vorsteher des Departementes befreien.

Personen, die der Geheimhaltungspflicht unterstehen, sind zur Durchsetzung von Forderungen aus dem Behandlungsverhältnis gegenüber der beauftragten Inkassostelle und den zuständigen Behörden vom Berufsgeheimnis befreit.

### Anzeige (GesG 19)

Wer einen Beruf des Gesundheitswesens ausübt, ist berechtigt,

	<p>Wahrnehmungen, die auf ein Verbrechen oder Vergehen schliessen lassen, den Strafverfolgungsbehörden zu melden.</p> <p>Feststellungen, die auf eine erhebliche Gefährdung der Bevölkerung hinweisen, sind einem Amtsarzt mitzuteilen.</p> <p><b>Patientenrechte</b> (GesG 33a)</p> <p>Der Patient ist in geeigneter und verständlicher Weise über die Diagnose, die geplanten Untersuchungen und Behandlungen mit Vor- und Nachteilen, die damit verbundenen Risiken und Folgen sowie über mögliche Alternativen zu informieren. Der Patient ist über den Therapie- und Betreuungsplan in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Medizinische und pflegerische Massnahmen bedürfen der Zustimmung des Patienten.</p> <p><b>Aufzeichnungspflicht</b> (GesberV 11)</p> <p>Der Bewilligungsinhaber ist dafür verantwortlich, dass über die in seiner Praxis oder dem Betrieb behandelten Personen Aufzeichnungen gemacht werden (Datum und Art der Behandlung, Rezepte usw.).</p> <p>Die Aufzeichnungen sind mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren.</p> <p>Die Übergabe der Aufzeichnungen an Drittpersonen ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung der behandelten Person zulässig.</p> <p>Bei Aufgabe der selbständigen Berufsausübung sind die Aufzeichnungen dem Kantonsarzt zur Aufbewahrung zu übergeben. Wird die Praxis oder der Betrieb übernommen, können die Aufzeichnungen an den Nachfolger übergeben werden.</p> <p><b>Fortbildung</b> (GesberV 14)</p> <p>Personen des Gesundheitswesens haben sich entsprechend den Anforderungen ihrer Tätigkeit fortzubilden. Soweit nötig, kann das zuständige Departement einen entsprechenden Nachweis verlangen.</p>
<p><b>Heilmittel</b></p>	<p>Der medizinische Masseur darf nur Heilmittel der Kategorien D und E verwenden, soweit sie für die äussere Anwendung auf der gesunden Haut bestimmt sind. (GesberV 44 Abs. 1)</p>
<p><b>Werbung</b></p>	<p>Der Bewilligungsinhaber darf die Öffentlichkeit über die Angebote informieren. <b>Verboten</b> ist aufdringliche oder irreführende Werbung sowie das</p>

	Verwenden falscher oder irreführender Titel oder Berufsbezeichnungen. (GesberV 12)
<b>Verfahren</b>	Gesuch mit (GesberV 6): <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausweisen über die berufliche Ausbildung und die bisherige Tätigkeit</li> <li>- Auszug aus dem Zentralstrafregister</li> <li>- Bestätigung des Kantons, in welchem die Tätigkeit zuletzt ausgeübt wurde, dass die Berufsausübung zu keinen Beanstandungen Anlass gab</li> <li>- Bestätigung, dass keine schwerwiegenden gesundheitlichen Störungen vorliegen, welche eine einwandfreie Berufsausübung verunmöglichen</li> <li>- Ausweis über das Vorhandensein der zur Berufsausübung nötigen Räumlichkeiten und Einrichtungen</li> </ul> <p>Siehe unter « Unterlagen »: <i>Merkblatt Selbständige Berufsausübungsbewilligung für Medizinische Masseure</i> *</p>
<b>Gebühren</b>	
<b>Haftung des Therapeuten</b>	
<b>Sanktion</b>	

**Naturheilpraktiker (Homöopathie, Traditionelle Chinesische Medizin oder Traditionelle Europäische Naturheilkunde)**

<b>Therapie</b>	<b>Naturheilpraktiker</b> (Homöopathie, Traditionelle Chinesische Medizin oder Traditionelle Europäische Naturheilkunde)
<b>Berufsstatus</b>	Beruf des Gesundheitswesens
<b>Bewilligung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zur selbständigen Ausübung: JA (GesG 15 Abs. 2)</li> <li>- Zur unselbständigen Ausübung: NEIN (GesG 15 Abs. 2)</li> </ul>
<b>Kantonale Prüfung</b>	NEIN
<b>Ausbildung / Diplom</b>	<p>Bis zur Schaffung eidgenössisch anerkannter Diplome der Komplementärmedizin wird die Bewilligung für die Berufsausübung Personen erteilt, die sich wie folgt ausweisen (GesberV 46):</p> <p>1) Homöopathie :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>ASCA-Anerkennung No 197, oder</b></li> <li>- Registrierung beim EMR, <b>oder</b></li> <li>- Erfolgreiche Absolvierung der Prüfung beim Verein Schweizerische Homöopathie Prüfung (shp), <b>oder</b></li> <li>- Weitere Qualitätslabel oder Prüfungen, welche von gesamtschweizerisch tätigen Institutionen oder Verbänden vergeben oder angeboten werden.</li> </ul> <p>2) Traditionelle Chinesische Medizin :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>ASCA-Anerkennung No 231, oder</b></li> <li>- Registrierung beim EMR, <b>oder</b></li> <li>- Erfolgreiche Absolvierung der Prüfung bei der Schweizerischen Berufsorganisation für Traditionelle Chinesische Medizin (SBO-TCM), <b>oder</b></li> <li>- Weitere Qualitätslabel oder Prüfungen, welche von gesamtschweizerisch tätigen Institutionen oder Verbänden vergeben oder angeboten werden.</li> </ul>

Thurgau: Naturheilpraktiker (Homöopathie, Traditionelle Chinesische Medizin oder Traditionelle Europäische Naturheilkunde)

	<p>3) Traditionelle Europäische Naturheilkunde :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>ASCA-Anerkennung No 211, oder</b></li> <li>- Registrierung beim EMR, <b>oder</b></li> <li>- Erfolgreiche Absolvierung der Prüfung bei der Schulprüfungs- und Anerkennungskommission der Naturärztevereinigung der Schweiz (SPAK), <b>oder</b></li> <li>- Weitere Qualitätslabel oder Prüfungen, welche von gesamtschweizerisch tätigen Institutionen oder Verbänden vergeben oder angeboten werden.</li> </ul> <p>Siehe unter « Unterlagen » : <i>Weisung des Departementes für Finanzen und Soziales zum Vollzug der Bewilligungspflicht für Naturheilpraktiker und Osteopathen</i></p> <p><b>Ausländisches Diplom</b> (GesberV 7):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Original oder eine beglaubigte Abschrift des ausländischen Diploms oder Ausweises</li> <li>- Nachweis der Gleichwertigkeit der Ausbildung</li> <li>- Den Unterlagen, die nicht in der kantonalen Amtssprache abgefasst sind, ist neben dem Urtext eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.</li> </ul>
<p><b>Persönliche Voraussetzungen</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- guter Leumund</li> <li>- nicht unter schwerwiegenden gesundheitlichen Störungen leiden, welche eine einwandfreie Berufsausübung verunmöglichen. (GesG 16 Abs. 1)</li> </ul>
<p><b>Weitere Bemerkungen</b></p>	<p><b>Tätigkeitsbereich:</b></p> <p>Dem Bewilligungsinhaber ist nur jene Tätigkeiten (TCM/TEN/HMO) erlaubt, für die eine Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung erteilt worden ist.</p> <p>Wenn der Zustand des Patienten eine <i>ärztliche Abklärung erfordert</i>, ist ein Arzt beizuziehen. (BesberV 47 Abs. 3)</p>

## Thurgau: Naturheilpraktiker (Homöopathie, Traditionelle Chinesische Medizin oder Traditionelle Europäische Naturheilkunde)

In allen Fällen, in denen Anzeichen einer *anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheit* bestehen, ist unverzüglich der Kantonsarzt zu benachrichtigen. (BesberV 47 Abs. 4)

**Verboten** sind chirurgische oder geburtshilfliche Verrichtungen, Injektionen, Blutentnahmen, Manipulationen an der Wirbelsäule, Elektrotherapien sowie die Behandlung von Geschlechtskrankheiten und anderer übertragbarer Krankheiten. (BesberV 47 Abs. 5)

### **Meldepflicht** (GesberV 10)

Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin hat dem Kantonsärztlichen Dienst jede Tatsache, die für die Berufsausübung von **Belang** ist, zu melden. Insbesondere ist dem Kantonsärztlichen Dienst zu melden, wenn eine EMR- oder ASCA-Registrierung nicht mehr verlängert wird oder eine andere Voraussetzung zur Erteilung der Bewilligung nicht mehr gegeben ist.

### **Infrastruktur**

Wer selbständig einen Beruf des Gesundheitswesens ausüben will, muss über geeignete Räume und Einrichtungen verfügen. (GesG 16 Abs. 2)

### **Praxisvertretung** (GesG 16a)

Wer für die Führung seiner Praxis oder Apotheke zum Beispiel wegen Ferien, Krankheit oder Unfall während mehr als **vier Wochen** eine Stellvertretung einsetzt, hat dies vorgängig dem Kantonsarzt, dem Kantonstierarzt oder dem Kantonsapotheker anzuzeigen.

Wer eine Praxisvertretung in selbständiger Berufsausübung für eine Dauer von über drei Monaten übernimmt, benötigt jeweils eine Bewilligung.

### **Berufsgeheimnis** (GesG 18)

Wer im Gesundheitswesen tätig ist, hat über Tatsachen Verschwiegenheit zu wahren, die ihm auf Grund seines Berufes anvertraut oder von ihm wahrgenommen worden sind.□

Vom Berufsgeheimnis kann der Patient, zur Wahrung schutzwürdiger Interessen auch der Vorsteher des Departementes befreien.

Personen, die der Geheimhaltungspflicht unterstehen, sind zur Durchsetzung



## Thurgau: Naturheilpraktiker (Homöopathie, Traditionelle Chinesische Medizin oder Traditionelle Europäische Naturheilkunde)

von Forderungen aus dem Behandlungsverhältnis gegenüber der beauftragten Inkassostelle und den zuständigen Behörden vom Berufsgeheimnis befreit.

### **Anzeige** (GesG 19)

Wer einen Beruf des Gesundheitswesens ausübt, ist berechtigt, Wahrnehmungen, die auf ein Verbrechen oder Vergehen schliessen lassen, den Strafverfolgungsbehörden zu melden.

Feststellungen, die auf eine erhebliche Gefährdung der Bevölkerung hinweisen, sind einem Amtsarzt mitzuteilen.

### **Patientenrechte** (GesG 33a)

Der Patient ist in geeigneter und verständlicher Weise über die Diagnose, die geplanten Untersuchungen und Behandlungen mit Vor- und Nachteilen, die damit verbundenen Risiken und Folgen sowie über mögliche Alternativen zu informieren. Der Patient ist über den Therapie- und Betreuungsplan in Kenntnis zu setzen.

Medizinische und pflegerische Massnahmen bedürfen der Zustimmung des Patienten.

### **Aufzeichnungspflicht** (GesberV 11)

Der Bewilligungsinhaber ist dafür verantwortlich, dass über die in seiner Praxis oder dem Betrieb behandelten Personen Aufzeichnungen gemacht werden (Datum und Art der Behandlung, Rezepte usw.).

Die Aufzeichnungen sind mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren.

Die Übergabe der Aufzeichnungen an Drittpersonen ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung der behandelten Person zulässig.

Bei Aufgabe der selbständigen Berufsausübung sind die Aufzeichnungen dem Kantonsarzt zur Aufbewahrung zu übergeben. Wird die Praxis oder der Betrieb übernommen, können die Aufzeichnungen an den Nachfolger übergeben werden.

Die Aufzeichnungspflicht umfasst insbesondere **folgende Punkte:**

- Personalien der behandelten Person;
- Datum und Dauer der Konsultation;
- Anamnese;
- Diagnose;
- Art und Dauer der Behandlung;

Thurgau: Naturheilpraktiker (Homöopathie, Traditionelle Chinesische Medizin oder  
 Traditionelle Europäische Naturheilkunde)

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- angewandte Methode;</li> <li>- Empfehlung oder Abgabe von Heilmitteln, inkl. Dosierung.</li> </ul> <p><b>Fortbildung</b> (GesberV 14)</p> <p>Personen des Gesundheitswesens haben sich entsprechend den Anforderungen ihrer Tätigkeit fortzubilden. Soweit nötig, kann das zuständige Departement einen entsprechenden Nachweis verlangen.</p> <p>Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin hat die beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten durch lebenslange Fortbildungen zu vertiefen, zu erweitern und zu verbessern. Die Fortbildungspflicht erfüllt, wer zumindest 35 Unterrichtsstunden pro Jahr besucht, welche im Zusammenhang mit der bewilligten Tätigkeit stehen. Der Nachweis kann durch eine Bestätigung des EMR, der ASCA oder des Berufsverbandes erbracht werden.</p> <p><b>Aufsichtsbefugnisse des Kantonsärztlichen Dienstes</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Voraussetzungen zur Erteilung der Bewilligung zu überprüfen</li> <li>- die Räume und Einrichtungen zur Ausübung der bewilligten Tätigkeit zu             <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> überprüfen bzw. eine Visitation vorzunehmen</li> </ul> </li> <li>- die Erfüllung der Fortbildungspflicht zu überprüfen</li> <li>- bei Verstössen gegen die Bewilligungspflicht oder bei der Ausübung einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit ohne Bewilligung die erforderlichen aufsichtsr echtlichen Massnahmen beim Departement für Finanzen und Soziales zu beantragen, wie etwa Auflagen und Verbote auszusprechen, oder den Entzug der Bewilligung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zu beantragen</li> <li>- Strafanzeige zu erheben.</li> </ul> <p>Siehe unter « Unterlagen » : <i>Weisung des Departementes für Finanzen und Soziales zum Vollzug der Bewilligungspflicht für Naturheilpraktiker und Osteopathen</i></p>
<p><b>Heilmittel</b></p>	<p>Dem Naturheilpraktiker ist die Anwendung von nicht verschreibungspflichtigen oder nicht zulassungspflichtigen Arzneimitteln gestattet, die zur Anwendung in ihrem Fachbereich bestimmt sind. (GesberV</p>

Thurgau: Naturheilpraktiker (Homöopathie, Traditionelle Chinesische Medizin oder Traditionelle Europäische Naturheilkunde)

	<p>47 Abs. 1)</p> <p>Es ist ihm untersagt, Patienten die Verwendung von verschreibungs- und apothekenpflichtigen Arzneimitteln zu empfehlen. Eine schriftliche Empfehlung von Arzneimitteln der Abgabekategorie D bis E ist als „Arzneimittlempfehlung“ zu kennzeichnen. (GesberV 47 Abs. 2)</p>
<b>Werbung</b>	<p>Der Bewilligungsinhaber darf die Öffentlichkeit über die Angebote informieren. <b>Verboten</b> ist aufdringliche oder irreführende Werbung sowie das Verwenden falscher oder irreführender Titel oder Berufsbezeichnungen. (GesberV 12)</p>
<b>Verfahren</b>	<p>Gesuch mit (GesberV 6):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausweisen über die berufliche Ausbildung und die bisherige Tätigkeit</li> <li>- Auszug aus dem Zentralstrafregister</li> <li>- Bestätigung des Kantons, in welchem die Tätigkeit zuletzt ausgeübt wurde, dass die Berufsausübung zu keinen Beanstandungen Anlass gab</li> <li>- Bestätigung, dass keine schwerwiegenden gesundheitlichen Störungen vorliegen, welche eine einwandfreie Berufsausübung verunmöglichen</li> <li>- Ausweis über das Vorhandensein der zur Berufsausübung nötigen Räumlichkeiten und Einrichtungen</li> </ul> <p>Siehe unter « Unterlagen »: <i>Merkblatt Selbständige Berufsausübungsbewilligung für Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktiker*</i></p>
<b>Gebühren</b>	
<b>Haftung des Therapeuten</b>	
<b>Sanktion</b>	<p>Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Vorschriften des Gesundheitsgesetzes, der Verordnung oder dieser Weisung verstösst, wird mit Busse bestraft. Als Verstoss gilt auch die Verletzung der Bewilligungspflicht.</p>

## Osteopathie

Therapie	Osteopathie
<b>Berufsstatus</b>	Gesundheitsberuf
<b>Bewilligung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zur selbständigen Ausübung: JA (GesG 15 Abs. 2)</li> <li>- Zur unselbständigen Ausübung: NEIN (GesG 15 Abs. 2)</li> </ul>
<b>Kantonale Prüfung</b>	Interkantonale Prüfung der GDK
<b>Ausbildung / Diplom</b>	<p><b>Schweizerisches Diplom</b> (GesberV 67b):</p> <p>Eine Bewilligung als Osteopath erhält, wer Prüfung gemäss Reglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektoren (GDK) für die interkantonale Prüfung von Osteopathen in der Schweiz erfolgreich absolviert hat. (Prüfungsreglement *)</p> <p><b>Ausländisches Diplom</b> (GesberV 7):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Original oder eine beglaubigte Abschrift des ausländischen Diploms oder Ausweises</li> <li>- Nachweis der Gleichwertigkeit der Ausbildung</li> <li>- Den Unterlagen, die nicht in der kantonalen Amtssprache abgefasst sind, ist neben dem Urtext eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.</li> </ul> <p>Siehe unter « Unterlagen » : <i>Weisung des Departementes für Finanzen und Soziales zum Vollzug der Bewilligungspflicht für Naturheilpraktiker und Osteopathen</i></p>
<b>Persönliche Voraussetzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- guter Leumund</li> <li>- nicht unter schwerwiegenden gesundheitlichen Störungen leiden, welche eine einwandfreie Berufsausübung verunmöglichen. (GesG 16 Abs. 1)</li> </ul>
<b>Weitere</b>	

## Bemerkungen

### **Tätigkeitsbereich** (GesberV 67a):

Dem Bewilligungsinhaber ist nur jene Tätigkeiten erlaubt, für die eine Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung erteilt worden ist. Der **Osteopath** behandelt Einschränkungen der Beweglichkeit und funktionelle Störungen des Organismus mit Hilfe osteopathischer Techniken und Manipulationen.

Der Osteopath darf auf dem Fachgebiet der Osteopathie Patienten *selbständig oder auf ärztliche Überweisung hin behandeln*. Er ist befugt, osteopathische Diagnosen zu stellen. (GesberV 67c Abs. 1)

Wenn der Zustand des Patienten eine *ärztliche Abklärung erfordert*, ist ein Arzt beizuziehen. (BesberV 67c Abs. 2)

In allen Fällen, in denen Anzeichen einer *anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheit* bestehen, ist unverzüglich der Kantonsarzt zu benachrichtigen. (BesberV 67c Abs. 3)

**Verboten** sind chirurgische oder geburtshilfliche Verrichtungen, Injektionen, Blutentnahmen, Manipulationen an der Wirbelsäule, Elektrotherapien sowie die Behandlung von Geschlechtskrankheiten und anderer übertragbarer Krankheiten. (BesberV 67c Abs. 4)

### **Infrastruktur**

Wer selbständig einen Beruf des Gesundheitswesens ausüben will, muss über geeignete Räume und Einrichtungen verfügen. (GesG 16 Abs. 2)

### **Praxisvertretung** (GesG 16a)

Wer für die Führung seiner Praxis oder Apotheke zum Beispiel wegen Ferien, Krankheit oder Unfall während mehr als vier Wochen eine Stellvertretung einsetzt, hat dies vorgängig dem Kantonsarzt, dem Kantonstierarzt oder dem Kantonsapotheker anzuzeigen.

Wer eine Praxisvertretung in selbständiger Berufsausübung für eine Dauer von über drei Monaten übernimmt, benötigt jeweils eine Bewilligung.

### **Berufsgeheimnis** (GesG 18)

Wer im Gesundheitswesen tätig ist, hat über Tatsachen Verschwiegenheit zu wahren, die ihm auf Grund seines Berufes anvertraut oder von ihm

wahrgenommen worden sind.□

Vom Berufsgeheimnis kann der Patient, zur Wahrung schutzwürdiger Interessen auch der Vorsteher des Departementes befreien.

Personen, die der Geheimhaltungspflicht unterstehen, sind zur Durchsetzung von Forderungen aus dem Behandlungsverhältnis gegenüber der beauftragten Inkassostelle und den zuständigen Behörden vom Berufsgeheimnis befreit.

#### **Anzeige** (GesG 19)

Wer einen Beruf des Gesundheitswesens ausübt, ist berechtigt, Wahrnehmungen, die auf ein Verbrechen oder Vergehen schliessen lassen, den Strafverfolgungsbehörden zu melden.

Feststellungen, die auf eine erhebliche Gefährdung der Bevölkerung hinweisen, sind einem Amtsarzt mitzuteilen.

#### **Patientenrechte** (GesG 33a)

Der Patient ist in geeigneter und verständlicher Weise über die Diagnose, die geplanten Untersuchungen und Behandlungen mit Vor- und Nachteilen, die damit verbundenen Risiken und Folgen sowie über mögliche Alternativen zu informieren. Der Patient ist über den Therapie- und Betreuungsplan in Kenntnis zu setzen.

Medizinische und pflegerische Massnahmen bedürfen der Zustimmung des Patienten.

#### **Aufzeichnungspflicht** (GesberV 11)

Der Bewilligungsinhaber ist dafür verantwortlich, dass über die in seiner Praxis oder dem Betrieb behandelten Personen Aufzeichnungen gemacht werden (Datum und Art der Behandlung, Rezepte usw.).

Die Aufzeichnungen sind mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren.

Die Übergabe der Aufzeichnungen an Drittpersonen ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung der behandelten Person zulässig.

Bei Aufgabe der selbständigen Berufsausübung sind die Aufzeichnungen dem Kantonsarzt zur Aufbewahrung zu übergeben. Wird die Praxis oder der Betrieb übernommen, können die Aufzeichnungen an den Nachfolger übergeben werden.

#### **Fortbildung** (GesberV 14)

Personen des Gesundheitswesens haben sich entsprechend den

	<p>Anforderungen ihrer Tätigkeit fortzubilden. Soweit nötig, kann das zuständige Departement einen entsprechenden Nachweis verlangen.</p> <p><b>Aufsichtsbefugnisse des Kantonsärztlichen Dienstes</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Voraussetzungen zur Erteilung der Bewilligung zu überprüfen</li> <li>- die Räume und Einrichtungen zur Ausübung der bewilligten Tätigkeit zu <input type="checkbox"/> überprüfen bzw. eine Visitation vorzunehmen</li> <li>- die Erfüllung der Fortbildungspflicht zu überprüfen</li> <li>- bei Verstössen gegen die Bewilligungspflicht oder bei der Ausübung einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit ohne Bewilligung die erforderlichen aufsichtsr echtlichen Massnahmen beim Departement für Finanzen und Soziales zu beantragen, wie etwa Auflagen und Verbote auszusprechen, oder den Entzug der Bewilligung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zu beantragen</li> <li>- Strafanzeige zu erheben.</li> </ul> <p>Siehe unter « Unterlagen » : <i>Weisung des Departementes für Finanzen und Soziales zum Vollzug der Bewilligungspflicht für Naturheilpraktiker und Osteopathen</i></p>
<p><b>Heilmittel</b></p>	
<p><b>Werbung</b></p>	<p>Der Bewilligungsinhaber darf die Öffentlichkeit über die Angebote informieren. <b>Verboten</b> ist aufdringliche oder irreführende Werbung sowie das Verwenden falscher oder irreführender Titel oder Berufsbezeichnungen. (GesberV 12)</p>
<p><b>Verfahren</b></p>	<p>Gesuch mit (GesberV 6):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausweisen über die berufliche Ausbildung und die bisherige Tätigkeit</li> <li>- Auszug aus dem Zentralstrafregister</li> <li>- Bestätigung des Kantons, in welchem die Tätigkeit zuletzt ausgeübt wurde, dass die Berufsausübung zu keinen Beanstandungen Anlass gab</li> <li>- Bestätigung, dass keine schwerwiegenden gesundheitlichen Störungen vorliegen, welche eine einwandfreie Berufsausübung verunmöglichen</li> <li>- Ausweis über das Vorhandensein der zur Berufsausübung nötigen Räumlichkeiten und Einrichtungen</li> </ul> <p>Siehe unter « Unterlagen » : <i>Merkeblatt Selbständige Berufsausübungsbewilligung für Osteopathen</i></p>

<b>Gebühren</b>	
<b>Haftung des Therapeuten</b>	
<b>Sanktion</b>	



## Weitere Tätigkeiten und Therapien

Therapie	Weitere Tätigkeiten und Therapien
Berufsstatus	
Bewilligung	<p>Soweit damit keine Krankheitsfeststellung oder Heilbehandlung verbunden sind, fallen <b>insbesondere</b> folgende Tätigkeiten <b>nicht unter die Bewilligungspflicht</b> (GesberV 3) :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gesundheits- und Sportmassage</li> <li>- Gymnastik und Haltungsturnen mit Gesunden</li> <li>- psychologische Beratung und psychotechnische Beurteilung gesunder Personen</li> <li>- Ernährungsberatung von Gesunden</li> </ul> <p>Die <b>übrigen Tätigkeiten</b>, wie z. B. Kinesiologie oder Ayurveda, welche im Rahmen der Feststellung, Vorbeugung oder Behandlung von Gesundheitsstörungen an Mensch und Tier vorgenommen werden, <b>bedürfen einer hierfür geeigneten Berufsausübungsbewilligung</b> (beispielsweise als Arzt oder Naturheilpraktiker).</p> <p>Siehe unter « Unterlagen » : <i>Weisung des Departementes für Finanzen und Soziales zum Vollzug der Bewilligungspflicht für Naturheilpraktiker und Osteopathen</i></p>
Kantonale Prüfung	
Ausbildung / Diplom	
Persönliche Voraussetzungen	
Weitere Bemerkungen	
Heilmittel	
Werbung	
Verfahren	
Gebühren	
Haftung des Therapeuten	
Sanktion	